

Satzung des Berufsverbands der Ärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie e.V. in der Fassung vom 8. Mai 2020

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- 1) Der Verein führt den Namen „Berufsverband der Ärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist ein Berufsverband im Sinn des § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes. Der Verein hat die Aufgabe, die beruflichen Interessen seiner Mitglieder im Bereich der medizinischen Mikrobiologie, Virologie, Infektionsepidemiologie, Infektionsprävention, Krankenhaushygiene und Infektiologie einschließlich antiinfektiver Therapie wahrzunehmen. Dies umfasst insbesondere die Förderung, Vorbereitung und Durchführung wissenschaftlicher, ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen, die Förderung der ärztlichen und fachlichen Weiterbildung auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene, die Zusammenarbeit mit anderen ärztlichen Berufsverbänden, die Vertretung der beruflichen Belange der Mitglieder gegenüber Behörden, Ärztekammern, Kassenärztlichen Vereinigungen, Krankenkassen, Verbänden und Organisationen sowie die Beratung der Mitglieder bzw. deren Vertretung in den dafür zuständigen Gremien bei Fragen der Qualitätssicherung zu erbringender ärztlicher Leistungen.
- 2) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern des Bundesvorstands wird für ihre Tätigkeit keine Vergütung gewährt. Die Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen. Durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Ärztinnen und Ärzte mit der in Deutschland erworbenen Anerkennung für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie,
 - b) Ärztinnen und Ärzte mit der in Deutschland erworbenen Anerkennung für Hygiene und Umweltmedizin,
 - c) Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung in der Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie.
 - d) *Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung Krankenhaushygiene*
- 2) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Andere Akademiker/innen, die eine mindestens sechsjährige Tätigkeit in der medizinischen Mikrobiologie oder Immunologie in hauptamtlicher Stellung nachweisen.
 - b) Ärztinnen oder Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Infektiologie oder mit der Zusatzbezeichnung oder dem Zertifikat Krankenhaushygiene.

- c) Naturwissenschaftler/innen und Veterinärmediziner/innen, die eine Prüfung zum medizinischen Fachmikrobiologen oder Fachvirologen erfolgreich abgelegt haben.
- d) Veterinärmediziner/innen, die eine Anerkennung als Fachtierärztin/arzt für Mikrobiologie und Serologie bzw. Virologie nachweisen können.

3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein von einem Mitglied unterstützter schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand für Administration zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand, der hierfür gemeinsam durch die/den Bundesvorsitzende/n und den Vorstand für Administration vertreten werden kann. Der geschäftsführende Bundesvorstand kann Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4) Die Mitglieder bezahlen Beiträge, deren Höhe für das jeweils folgende Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Zahlung des Beitrages wird am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Im Lauf eines Geschäftsjahres neu aufgenommene Mitglieder bezahlen den Jahresbeitrag spätestens einen Monat nach der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand für Administration. Weitere Einzelheiten zur Beitragserhebung können in einer Beitragsordnung vorgesehen werden, welche von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen werden muss.

5) Der geschäftsführende Bundesvorstand kann Mitglieder von der Beitragszahlung befreien, wenn diese ihre ärztliche Tätigkeit aufgegeben haben.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

- a) beim Ableben des Mitgliedes;
- b) durch eine an den Vorstand für Administration gerichtete schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist;
- c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Entzug der ärztlichen Approbation, deren Aufgabe oder nach Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
- d) durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach vereinschädigendem Verhalten, das den Zielen oder dem Ansehen des Berufsverbandes entgegensteht;
- e) durch Beschluss des geschäftsführenden Bundesvorstandes bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, sofern dieser trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Ausschlussandrohung nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres geleistet worden ist.

2) Die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe durch den geschäftsführenden Bundesvorstand schriftlich mitzuteilen. Im Fall von § 4 (1c) und (1d) ist der/dem Betroffenen rechtliches Gehör durch Abgabe einer mündlichen Erklärung vor drei Mitgliedern des geschäftsführenden Bundesvorstands oder durch schriftliche Äußerung innerhalb einer durch den geschäftsführenden Bundesvorstand gesetzten Frist zu gewähren. Darüber hinaus ist ihr/ihm Gelegenheit zu geben, vor der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1) Im Rahmen der Ziele des Berufsverbandes hat jedes Mitglied das Recht, die individuelle Beratung durch den Berufsverband in Anspruch zu nehmen, und ist aufgefordert, in den Organen des Berufsverbandes mitzuarbeiten. Der Berufsverband ist verpflichtet, seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung zu gewähren. Mit Kosten verbundene rechtliche oder sonstige Hilfe für ein Mitglied bedarf eines Beschlusses des geschäftsführenden Bundesvorstands.

2) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht.

3) Außerordentliche Mitglieder haben das aktive Wahlrecht. Darüber hinaus erhalten sie das passive Wahlrecht für das Amt der/des Sprechers/in der außerordentlichen Mitglieder.

4) Anfragen von Behörden, Verbänden oder Organisationen an Mitglieder über grundsätzliche, den Berufsverband betreffende Fragen sind an den Bundesvorstand weiterzuleiten und dürfen nur nach Abstimmung mit dem Bundesvorstand beantwortet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Bundesvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen mindestens einmal jährlich durch die/ den Bundesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in anderer geeigneter Weise und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet und abgesandt worden ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt. Zur Wahrung der Frist von vier Wochen für die Einladung zu der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist das Datum der Aufgabe bei der Post oder der Zeitpunkt der Versendung der elektronischen Nachricht maßgeblich.

2) Sofern eine Satzungsänderung vorgesehen ist, ist deren Wortlaut der Tagesordnung beizufügen.

3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4) Die Mitgliederversammlung

a) wählt den Bundesvorstand und die Kassenprüfer;

b) genehmigt den Geschäftsbericht sowie den Kassenbericht des geschäftsführenden Bundesvorstandes und erteilt dem geschäftsführenden Bundesvorstand Entlastung;

c) genehmigt den Haushaltsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr;

d) beschließt über zusätzliche Anträge zur Tagesordnung;

- e) beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) beschließt über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes gemäß § 2(1) dieser Satzung, sowie Auflösung des Vereins gemäß § 12 (1) dieser Satzung;
- g) legt den Mitgliedsbeitrag für das jeweils nächste Geschäftsjahr fest.

5) Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten dabei als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und bei Anträgen auf Änderung des Vereinszweckes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Abstimmungsergebnisse und die sonstigen Gegenstände der Tagesordnung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der/dem Bundesvorsitzenden (oder der/dem Leiter/in der Versammlung) und dem Vorstand für Administration (oder einer/m von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer/in) zu unterzeichnen ist. Die Veröffentlichung des Protokolls erfolgt innerhalb von drei Monaten.

§ 8 Bundesvorstand

1) Dem Bundesvorstand im Sinne von § 26, Abs. 1 BGB gehören an:

- a) die/der Bundesvorsitzende,
- b) drei Vorstände, welche die/den Bundesvorsitzenden vertreten,
- c) Vorstand für Administration,
- d) Vorstand für Finanzen,
- e) fünf Beiräte,
- f) ein/e Sprecher/in der außerordentlichen Mitglieder,
- g) ein/e Sprecher/in der jungen Mikrobiologen
- h) die/der unmittelbare Vorgänger/in für längstens eine Amtsperiode bei einer Neuwahl der/des Bundesvorsitzenden.

2) Der geschäftsführende Bundesvorstand im Sinne von § 26, Abs. 2 BGB besteht aus der/m Bundesvorsitzenden, den drei stellvertretenden Vorständen, dem Vorstand für Administration und dem Vorstand für Finanzen.

3) Die/der Bundesvorsitzende und die drei stellvertretenden Vorstände sind für jeweils eines der folgenden Ressorts verantwortlich: Öffentlichkeitsarbeit, Ärztliche Leistungsbewertung, Fortbildung, Weiterbildung und Qualitätsmanagement.

4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes vertreten. Der geschäftsführende Bundesvorstand kann einzelne seiner Mitglieder zur Erledigung besonderer Aufgaben der gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins ermächtigen.

5) Die Mitglieder des Bundesvorstands und die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder für jeweils drei Jahre gewählt. Die Amtsperiode des Bundesvorstands beginnt jeweils am 1. Juli des Wahljahrs und endet nach drei Jahren mit Ablauf des 30. Juni. Die

Wahl wird offen durch Handzeichen durchgeführt oder ist auf entsprechenden Antrag geheim durchzuführen. Die Wiederwahl ist möglich. Sollte nach Ablauf der regulären Amtszeit des Bundesvorstandes noch keine Neuwahl erfolgt sein, so ist diese bis spätestens 31. Dezember desselben Jahres nachzuholen. Eine derartige Neuwahl ist als Briefwahl oder mit einem Datenschutz-konformen elektronischen Abstimmungsverfahren zulässig. Der Bundesvorstand bleibt dann bis zur Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl im Amt.

6) Zu Mitgliedern des Bundesvorstands können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Mitglied des Bundesvorstands. Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstands vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, kann der Bundesvorstand für die restliche Amtszeit eine/n Nachfolger/ in bestellen.

7) Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist darüber hinaus für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

8) Der Bundesvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit im Bundesvorstand und im geschäftsführenden Bundesvorstand entscheidet die Stimme der/des Bundesvorsitzenden. Der geschäftsführende Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegeben gewertet. Der Bundesvorstand und der geschäftsführende Bundesvorstand können jeweils im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen (E-mail) Verfahren Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

9) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Bundesvorstand in seinen Sitzungen weitere Mitglieder hinzuziehen.

10) Der Bundesvorstand kann für definierte Funktionen Beauftragte bestimmen, die den Vorstand beraten oder spezifische Aufgaben wahrnehmen.

11) Der Bundesvorstand kann Landesobleute bestellen, in der Regel zwei pro Bundesland. Bei entsprechender Mitgliederzahl (mindestens zehn) im jeweiligen Bundesland sollten die Landesobleute von diesen Mitgliedern gewählt werden.

12) Bei der Notwendigkeit redaktioneller oder unwesentlicher Änderungen der Satzung auf Hinweis des zuständigen Registergerichts oder der zuständigen Finanzbehörden ist der Geschäftsführende Bundesvorstand ermächtigt, die notwendigen Satzungsänderungen ohne Befassung in der Mitgliederversammlung zu veranlassen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist jährlich von jeweils zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen, die dem Bundesvorstand nicht angehören dürfen.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins muss ordentlicher Tagesordnungspunkt einer Mitgliederversammlung sein. Diese beschließt gemäß § 7 (5) dieser Satzung. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn über die Verwendung des gegebenenfalls vorhandenen Vermögens gemäß § 12 (2) gleichzeitig Beschluss gefasst wird.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche das Vermögen entsprechend der Weisungen der zuständigen Finanzbehörden verwenden muss.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung und durch den Bundesvorstand,

Bad Kissingen, den 4. September 2020
Dr. Daniela Huzly, Bundesvorsitzende